

**Zehnte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - SoPäd)**

**vom 22.09.2017**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Master of Education Studiengang (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – SoPäd) in der Fassung vom 30.08.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S. 218 ff) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 05.09.2017 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 11 a Nachteilsausgleich“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 12 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 12 Arten der Modulprüfungen“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 14 die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender neuer Paragraph „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ eingefügt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird „§26 Inkrafttreten“ gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.
6. Im § 7 Abs. (3) wird folgender neuer Satz „Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 1. April eines Jahres und endet nach Ablauf der Amtszeit der sie entsendenden Organe gemäß Satz 1; im Falle von Studierenden nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppe in dem entsprechenden Organ.“ am Ende hinzugefügt.
7. In § 9 wird Abs. (3) gestrichen.
8. § 9 Abs. (4) wird zu § 9 Abs. (3) und der bisherige Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 6 Kreditpunkten angerechnet werden.“ wird zu Satz „Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden.“ geändert.
9. In § 9 wird der bisherige Abs. (5) zu Abs. (4).
10. § 11 a wird in der Reihenfolge nach § 11 gestellt.
11. Folgender neuer „§ 14 a Gute wissenschaftliche Praxis“ wird wie folgt eingefügt: „Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“
12. In § 23 wird Abs. (8) gestrichen. Regelung erfolgt im neuen § 14 a. Die bisherigen Abs. (9) und (10) werden zu Abs. (8) und (9). Der bisherige Satz „Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.“ in neu § 23 Abs. (9) wird zu Satz „Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.“ geändert.
13. § 26 „Inkrafttreten“ und die „Übergangsbestimmungen“ werden gestrichen. Regelung erfolgt in Abschnitt II.

14. Die Anlage 1 a wird wie folgt geändert:

**Anlage 1 a**  
**Masterurkunde (in englischer Sprache)**

1. Die Bezeichnung des Abschlusses wird nach den Worten „Master of Education (M.Ed.)“ wie folgt mit den Worten „(Special Needs Education)“ ergänzt.
2. Folgende Formulierung „Master of Education programme“ wird ersetzt durch „Master of Education Programme“.
3. Im Anschluss an den Begriff „overall grade“ wird wie folgt eine Fußnote „\*)<sup>1</sup>“ ergänzt:

with the overall grade .....\*)<sup>1</sup>

4. Folgender neuer Satz wird als Fußnote am Ende der Urkunde eingefügt:  
„\*)<sup>1</sup> select as applicable: with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient“

15. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

**Anlage 2 a**  
**Zeugnis (in englischer Sprache)**

1. Die Bezeichnung des Abschlusses „Special Educational Needs“ wird nach den Worten „Master of Education Programme“, nach den Worten „with the subjects“ und nach den Worten “First subject” durch die Formulierung „Special Needs Education“ ersetzt.

16. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

**Anlage 5**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie**

1. Unter Punkt 4 wird in der Modultabelle der Modultyp des Moduls bio120 sowie die Prüfungsleistung des Moduls bio289 wie folgt geändert:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modultyp</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>Aktive Teilnahme</b>
bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor	Pflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Entwicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern / Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S
bio289 Physiologie der Pflanzen	Wahlpflicht	V S	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Klausur	S

17. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

**Anlage 14**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Ökonomische Bildung / Unterrichtsfach Wirtschaft**

1. § 1 (2) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Studium vermittelt grundlegende fachliche und fachdidaktische Kompetenzen, so dass die Studierenden komplexe ökonomische Problemstellungen für Lernende im schulischen Bereich didaktisch aufbereiten können. Im Studium erfolgt die Entwicklung ökonomischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf der Grundlage eines fachdidaktischen Zugangs. Die Studierenden werden befähigt, komplexe ökonomisch geprägte Entscheidungs- und Handlungssituationen, die für die Ökonomische Bildung relevant sind, auf der Basis von Ergebnissen der fachdidaktischen Entwicklungsforschung und der empirischen Lehr-, Lernforschung zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten für unterrichts- und schulbezogene Fragestellungen zu entwickeln.

2. § 2 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen (Pflichtmodulen) im Bachelor-Studium werden im Master-Studium 5 Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten als Wahlpflichtmodule studiert. Als ein Wahlpflichtmodul ist entweder ökb271 oder ökb281 zu wählen.

Die Modultabelle wird wie folgt geändert:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul- typ</b>	<b>Lehrveran- staltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
ökb211 Konsum und Markt	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb221 Leistungsprozess und Mar- keting	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb231 Controlling, Investition und Finanzierung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb241 Gesamtwirtschaftliche Fragestellungen	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb251 Internationale Wirtschaftsbe- ziehungen und Europäische Union	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb261 Fachwissenschaftliche Werkstatt	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
ökb271 Fachdidaktik der ökonomi- schen Bildung	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Modulprüfung: 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)

ökb281 Fachdidaktische Werkstatt	Wahl- pflicht	2 SE	6	<u>1 Modulprüfung:</u> 1 Referat (45 – 75 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 – 20 Seiten) oder 1 Projektarbeit (12 – 17 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 6 Leistungen)
-------------------------------------	------------------	------	---	---

3. In § 2 werden die Absätze 2 – 5 gestrichen.
4. Die Tabelle mit den Modulen MM1, MM2 und MM3 wird gestrichen.
5. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Masterarbeit kann innerhalb einer Gruppe angefertigt werden. Die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat muss jedoch eine nach objektiven Kriterien deutlich abgrenzbare individuelle und einzeln bewertbare Aufgabe bearbeiten.

18. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

**Anlage 16**

**Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung / Sachunterricht**

1. In Absatz 4 wird die Überschrift wie folgt geändert: Sachunterricht mit dem Berufsziel Lehramt für Sonderpädagogik
2. In Absatz 4 werden die Modulkurzbezeichnungen wie folgt geändert:  
MM1 wird isb711; MM2 wird isb721; MM3 wird isb731; AM3b wird isb237
3. In der Modultabelle werden die Angaben zur Prüfungsleistung im Modul isb237 CHEMOL wie folgt ersetzt:  
Kurz Klausur (45 Minuten) zu den Fachwissenschaftlichen Inhalten, und 1 Portfolio aus zwei Leistungen mit je zwei Seiten.
4. In die Modultabelle in Absatz 4 wird aufgenommen:

isb233 Projektstudium im Sachunterricht	Wahlpflicht	3 Seminare	9	Portfolio von ca. 15 Seiten
--	-------------	------------	---	-----------------------------

19. Die Anlage 17 wird wie folgt neu gefasst/geändert:

**Anlage 17**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik**

1. In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte MM13 bis MM16 ersetzt durch sop713 - sop716 sowie sop722, das Wort „vier“ wird ersetzt durch „fünf“. In der anschließenden Aufzählung wird als neuer Punkt 5 eingefügt: 5. Förderschwerpunkt Sprache und seine Didaktik.
2. In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „MM 17 und MM 18“ ersetzt durch „sop717 und sop718“
3. In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „MM19 oder MM20“ ersetzt durch „sop719 und sop720“
4. In Absatz 1 Satz 8 werden die Worte „MM11 und MM12“ ersetzt durch „prx540 und prx545“
5. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „fünf“
6. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Praktikumsmodule“ ersetzt durch „Praxismodule“
7. In Absatz 3 werden die Modulkurzbezeichnungen wie folgt geändert:  
 MM13 wird sop713; MM14 wird sop714; MM15 wird sop715; MM16 wird sop716; MM17 wird sop717; MM18 wird sop718; MM19 wird sop719.
8. In die Modultabelle in Absatz 3 wird als fünfte Zeile aufgenommen:

sop722 Förderschwerpunkt Sprache und seine Didaktik	Wahlpflicht	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Aus- arbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
---	-------------	------------	---	---



20. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

### Anlage 20 Fachspezifische Anlage für das Fach Technik

1. Der Abschnitt 6. Technik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik wird neu gefasst und lautet nun wie folgt:

Es müssen Aufbaumodule (AM) im Umfang von 30 KP studiert werden. Dabei muss aus jeder Gruppe (I-IV) mindestens jeweils ein Modul gewählt werden:

tec110 Energieverarbeitende Systeme	Gruppe I Energie
tec140 Regenerative Energien	
tec130 Informationsverarbeitende Systeme	Gruppe II Information
tec150 Automatisierungstechnik	
tec210 Inklusion im Technikunterricht	Gruppe III Ethik
tec160 Technik und Ethik in der Schule	
tec120 Stoffverarbeitende Systeme	Gruppe IV Stoff
tec170 Verkehrstechnik	
tec180 Projektmodul tec190 Bauen und Wohnen	Gruppe I - IV je nach Projekt

Folgende Aufbaumodule (AM) werden angeboten:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
tec110 Energieverarbeitende Systeme	AM 1	1 SE 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Seminararbeit
tec120 Stoffverarbeitende Systeme	AM 2	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Portfolio
tec130 Informationsverarbeitende Systeme	AM 3	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Hausarbeit
tec140 Regenerative Energien	AM 4	VL/SE VL/UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
tec150 Automatisierungstechnik	AM 5	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Portfolio
tec160 Technik und Ethik in der Schule	AM 6	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit
tec170 Verkehrstechnik	AM 7	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit oder 1 Portfolio
tec180 Projektmodul	AM 8	2 SE	6	Projektbericht oder 1 Portfolio
tec190 Bauen und Wohnen	AM 9	1 SE 1 UE	6	1 Seminararbeit
tec210 Inklusion im Technikunterricht	AM 10	1 SE 1 UE	6	1 Portfolio oder 1 Seminararbeit
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>	

SE = Seminar, UE = Übung

Im Laufe des Studiums des Faches Technik müssen drei Exkursionen (mindestens halbtägig) verpflichtend absolviert werden. Die Exkursion (Technische Erkundung) ist einem bestimmten Modul des Studienfaches Technik im jeweiligen Semester zugeordnet. Für die Bescheinigung über die Exkursion (Technische Erkundung) im Fach Technik ist die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Exkursion verpflichtend. Zudem muss ein Erkundungsbericht von 7 Seiten verfasst werden.

## **Abschnitt II**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

### **2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen**

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen für die Anlagen

5 Biologie

20 Technik

nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden. Sie werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.